

Satzung des Kulturforum Wedel (Holst.) e.V.
(Fassung: 22. April 2013)

§ 1

N a m e u n d S i t z

1. Der Verein führt den Namen Kulturforum Wedel e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Wedel (Holstein) .
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Registernummer VR 143 PI eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

A u f g a b e

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. In Erfüllung dieser Aufgaben organisiert der Verein kulturelle Veranstaltungen aller Art, insbesondere Ausstellungen, Lesungen, Konzert- und Vortragsveranstaltungen.

§ 3

G e m e i n n ü t z i g k e i t

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO, Dritter Abschnitt, Steuerbegünstigte Zwecke). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch § 2 Abs. 2 der Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts durch das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, durch Austritt aus wichtigem Grund, durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitgliedes.
4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft acht Wochen nach erfolgloser Mahnung und Androhung der Entziehung vom erweiterten Vorstand durch Erklärung gegenüber dem Mitglied entzogen werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden besteht nicht.

§ 5

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie öffentliche Zuschüsse.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag grundsätzlich am 15. Januar für das dann laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag spätestens 2 Wochen nach dem bestätigten Beitritt zur Zahlung fällig.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben: Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer, Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer, Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages, Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§12), Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§13), Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 2 (Verweigerung der Mitgliedschaft) und § 4 Abs. 3 (Ausschluss aus wichtigem Grund).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit einfachem Brief oder per e-mail einberufen. Sie findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Anträge an die Mitgliederversammlung und Anfragen an den Vorstand sind binnen einer Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich oder per e-mail einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Im übrigen gelten die Fristen nach Abs. 2.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung sieht für bestimmte Beschlüsse etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung im Falle seiner Verhinderung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann durch 4 bis 7 Beisitzer erweitert werden. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
2. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 Satz 1 (§ 26 BGB).
3. Im Bereich des Zahlungsverkehrs kann durch Beschluss des Vorstandes jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes mit einer Alleinvertretungsvollmacht gemäß § 9 Ziff. 2 ausgestattet werden, und zwar für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100,00 Euro.

4. Vorstand und Beisitzer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütungen. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 9

V e r t r e t u n g

1. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich in Schriftform abgegeben werden, es sei denn, es liegt ein Beschluss gemäß § 8 Ziff. 3 vor.
2. Eine Vollmacht, den Verein im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich erteilt werden.

§ 10

V o r s t a n d s s i t z u n g e n , B e s c h l u s s f a s s u n g

1. Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer regelmäßig zu Vorstandssitzungen einladen. Einer besonderen Form bedarf die Einladung nicht. Auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands hat der Vorsitzende binnen einer Frist von 14 Tagen zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
2. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 11

N i e d e r s c h r i f t e n

Die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden.
2. Wird diese Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Mitgliederversammlung ein, auf der die Auflösung des Vereins einziger Tagesordnungspunkt ist. Bei dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur (Amschlerstiftung) - hilfsweise an die Stadt Wedel (Holstein) - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Wedel (Holstein) , den 22. April 2013

gez. M. Dohmen

.....
(Monika Dohmen)
- Vorsitzende -

gez. U. Garling

.....
(Ulrich Garling)
- Schatzmeister -

gez. A. Wedemeyer

.....
(Annelie Wedemeyer)
- Schriftführerin -